

54. Annahme eines Vertragsantrags unter Abänderungen. Nicht-  
erfüllung einer für den Abschluß gestellten erschwerenden Bedingung.  
HGB. § 150 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urte. v. 20. Februar 1918 i. S. D. G. & Co. (Kl.)  
w. Holzbearb.-A.-G. vorm. D. M. (Bekl.). Rep. I. 330/17.

- I. Landgericht Görlitz, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin behauptet, zwischen den Parteien sei auf Grund des Briefes der Beklagten vom 15. Juni 1916 und desjenigen der Klägerin vom 17. Juni 1916 ein Vertrag zum Abschlusse gekommen, wonach die Beklagte a) einen 200 Zentner-Waggon Eichenfurniere von etwa 22000 qm unverpackt, b) 2500 qm derselben Ware verpackt, c) 4000 qm derselben Ware ebenfalls verpackt zum Preise von 30  $\mathcal{R}$  für das qm ab Waggon des Fabrikanschlusses der Beklagten in Görlitz unter der Zahlungsbedingung: Kassa innerhalb 30 Tagen dato Faktura ab 2% Skonto verkauft und d) weitere 100000 qm (einschl. der zu a genannten) derselben Ware zu gleichen Bedingungen bis 31. August 1916 auf Abruf an die Hand gegeben habe. Die Beklagte bestritt den Abschluß des Geschäfts und lehnte die Erfüllung ab. Die Klägerin erhob Klage auf Schadensersatz.

Das Landgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß durch den unter den Parteien zwischen dem 27. Mai und 15. Juni 1916 stattgehabten Brief- und Telegrammwechsel eine Einigung über den von der Klägerin behaupteten Lieferungsvertrag nicht zustande gekommen ist und die Beklagte vom 15. Juni 1916 an völlige Freiheit der Entschließung hatte. Am 15. Juni 1916 machte die Beklagte der Klägerin brieflich folgenden neuen Vertragsantrag: Die von Herrn D. G. seinerseits hier beschäftigten Eichenfurniere sind inzwischen zum größten Teile verkauft, wir können zum größten Teile nur noch Ware, wie sie am Lager, aber gleich gut, eher noch besser ist, liefern. Hiervon sollen 200 Zentner = 22000 qm als Probewaggon sofort

geliefert und 100 000 qm (einschl. der 22 000 qm) bis 31. August 1916 auf Abruf an die Hand gegeben werden. Die Ware wird lose verpackt versandt. Die Abnahme hat an Ort und Stelle in Gb. zu erfolgen, oder es ist anstandslose Abnahme am Bestimmungsorte zuzusichern. Unkontraktliche Ware darf nicht zurückgewiesen werden, die Ware muß so genommen werden, wie sie am Lager sortiert ist und der von D. G. beauftragten entspricht. Geliefert werden sollen mit dem Probewaggon auch 2500 qm und 3 bis 4000 qm verpackt. Unsere Zahlungsbedingungen sollen Sie extra ausdrücklich im Wortlaut anerkennen und zwar lauten dieselben: „Kassa innerhalb 30 Tagen dato Faktura abzüglich 2% Skonto Erfüllungsort Gb. . .“ Wir erwarten genauen definitiven Bescheid. Die Klägerin erwiderte hierauf am 17. Juni 1916: Wir entnehmen aus Ihrem Schreiben vom 15. zu unserem Bedauern, daß die Partie Furniere, welche Herr D. G. beauftragte, nicht mehr vorhanden ist. Wir wollen aber, da Sie schreiben, daß Sie die Furniere aus dem übrigen Teile Ihres Lagers liefern wollen, in nicht geringerer, sondern eher besserer Qualität, als Herr D. G. beauftragte, dieser Ihrer Versicherung Glauben schenken, und wollen Sie dementsprechend das erste Geschäft in Übereinstimmung mit Ihrem Schreiben als in Ordnung gegangen betrachten. Natürlicherweise setzen wir als ganz selbstverständlich voraus, daß Sie uns keine Furniere schicken, welche nicht mit dem Durchschnitte der von D. G. beauftragten übereinstimmen, daß also einzelne schlecht fallende Blöcke zurückgelassen werden. Nach Erhalt dieses Briefes vom 17. Juni 1916 schrieb die Beklagte der Klägerin am 19. Juni 1916, daß sie im Zusammenhange mit einem der Klägerin noch am 18. Juni 1916 gesandten Briefe ihren Vertragsantrag vom 15. Juni 1916 als abgelehnt ansehe, da die Klägerin nicht wegen der Zahlungsbedingungen und der Abnahme die erforderlichen Erklärungen und Zusicherungen abgegeben habe, daß sie sich auf weitere Verhandlungen auch jetzt nur noch einlasse auf der Grundlage der Vorauszahlung vor Verladung.

Das Oberlandesgericht ist der Beklagten darin beigetreten, daß durch den Briefwechsel vom 15. und 17. Juni 1916 ein Vertrag nicht zum Abschlusse gelangt ist. Es gibt für seine Entscheidung zwei selbständige Gründe, von denen jeder die Entscheidung trägt und die sich beide als rechtlich einwandfrei erweisen. Das Oberlandesgericht nimmt zunächst an: In dem Briefe vom 17. Juni 1916 erkläre die

Klägerin zwar, daß das Geschäft in Übereinstimmung mit dem Vertragsantrage vom 15. Juni 1916 als in Ordnung gehend zu betrachten sei, die Klägerin füge dann aber hinzu, sie betrachte es als ganz selbstverständlich, daß keine Furniere geschickt würden, welche nicht mit dem Durchschnitte der von D. G. beichtigten übereinstimmten, daß also einzelne schlecht fallende Blöcke zurückgelassen würden. Durch diesen Zusatz habe die Klägerin eine neue Vertragsbedingung aufgestellt, die sich nicht mit dem Vertragsantrage vom 15. Juni 1916 vereinigen lasse, so daß dieser Antrag nicht vorbehaltlos angenommen, sondern gemäß § 150 Abs. 2 BGB. als abgelehnt anzusehen sei. Diese Annahme des Oberlandesgerichts ist nicht, wie die Revision meint, rechtsirrtümlich, vielmehr zu billigen.

In dem Vertragsantrage vom 15. Juni 1916 hatte die Beklagte völlig zweifelsfrei die Bedingung gestellt, daß die Ware so genommen werden müsse, wie sie am Lager sortiert sei, oder daß anstandslose Abnahme dieser Ware am Bestimmungsorte zugesichert werden müsse. Wenn die Klägerin, die sich im übrigen zwar mit dem Vertragsantrag einverstanden erklärte, dieser Erklärung gleichwohl den Zusatz hinzufügte, daß die Nichtlieferung von nicht mit dem Durchschnitte der von D. G. beichtigten übereinstimmenden Furnieren und die Zurücklassung einzelner schlecht fallender Blöcke vorausgesetzt werde, so konnte die Beklagte diesen Zusatz nach Treu und Glauben nur so auffassen, daß damit dem Vertrag ein von der Bedingung, daß die Ware, so wie sie sortiert sei, abzunehmen sei, abweichender Inhalt gegeben werde, um so mehr, als die Beklagte auch schon in dem vor dem 15. Juni 1916 liegenden Briefwechsel der Klägerin gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, daß sie auf die Zusicherung anstandsloser Abnahme entscheidendes Gewicht lege. Um den Ausdruck eines bloßen Wunsches, wie die Revision meint, handelte es sich bei dem Zusätze nicht, vielmehr um das Ansuchen einer Änderung eines wesentlichen Punktes des Vertragsantrags, so daß das Oberlandesgericht mit Recht die Voraussetzung des § 150 Abs. 2 BGB. als gegeben erachtet hat. Aus den Briefen der Beklagten vom 18. und 19. Juni 1916 ergibt sich auch, daß tatsächlich die Beklagte den Zusatz sofort als eine Änderung ihres Vertragsantrags aufgefaßt, wie sie denn auch hieraus damals die Ablehnung ihres Antrags entnommen hat.

Das Oberlandesgericht nimmt in zweiter Linie an, daß ein Ver-

trag durch die Briefe vom 15. und 17. Juni 1916 auch deshalb nicht zum Abschluß gekommen sei, weil die Klägerin das Verlangen der Beklagten auf ausdrückliche Anerkennung der Zahlungsbedingungen im Wortlaut in ihrem Annahmefescheide vom 17. Juni 1916 nicht erfüllt habe. Auch diese Annahme erweist sich bei der gegebenen Sachlage als rechtlich einwandfrei. Zwar kann nicht bezweifelt werden, daß die Klägerin sich in ihrem Bescheide vom 17. Juni 1916 mit den Zahlungsbedingungen des Vertragsantrags vom 15. Juni 1916 einverstanden erklärt hatte. Die Beklagte hatte aber in ihrem Antrage bestimmt und klar verlangt, daß die Klägerin die mitgeteilten Zahlungsbedingungen „extra ausdrücklich im Wortlaut“ in dem Annahmefescheide „anerkenne“, und das Oberlandesgericht nimmt, wie seine Ausführungen zu verstehen sind, an, daß die Klägerin dieses Verlangen nur dahin auffassen konnte, die Beklagte wolle von der Wiederholung der Zahlungsbedingungen im Wortlaut in dem Annahmefescheide den Abschluß des Vertrags abhängig machen. Diese Annahme erweist sich durch die Fassung des Annahmeantrags vom 15. Juni 1916 in Verbindung mit dem vorausgegangenen Schriftwechsel als einwandfrei. Ist hiervon aber auszugehen, so muß dem Oberlandesgerichte darin beigetreten werden, daß die Klägerin, da sie in ihrem Annahmefescheide vom 17. Juni 1916 das Verlangen wörtlicher Anerkennung der Zahlungsbedingungen nicht erfüllte, durch das Annahmeschreiben vom 17. Juni 1916 auch den Vertrag gemäß dem Antrage vom 15. Juni 1916 nicht zum Abschluß gebracht hat. Die einfache Annahmeerklärung genügt dann nicht, um einen Vertrag gemäß dem Vertragsantrage zum Abschluß zu bringen, wenn wie vorliegend der Antrag gegenüber dem Gegner von dem Antragenden als für ihn bindend erkennbar davon abhängig gemacht war, daß in der Annahmeerklärung das Einverständnis mit den Zahlungsbedingungen in der Form ihrer Anerkennung durch wörtliche Wiederholung der Bedingungen zum Ausdruck gelange. In solchem Falle ist der Vertrag nur bei Erfüllung auch der für den Abschluß erschwerenden Bedingung zustande gekommen, und das ist hier nicht der Fall (§ 150 Abs. 2 BGB.). Die Beklagte hat sich denn auch wegen dieses Punktes sofort nach Erhalt des Bescheides vom 17. Juni 1916 mit Recht in ihrem Briefe vom 19. Juni 1917 auf den Standpunkt gestellt, daß die Klägerin ihre Forderung hinsichtlich der Zahlungsbedingungen

---

für den Vertragsabluß nicht, wie sie verlangt habe, in dem An-  
nahmebescheid erfüllt und deshalb den Vertragsantrag abgelehnt habe.“